



# **Anerkennungsregelung Forstunternehmer**

Zeist, März 2004

**Anerkennungsregelung  
Forstunternehmer 1997**

---

Der Vorstand des öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsverbandes für die Forstwirtschaft (weiter nur 'Wirtschaftsverband' genannt),

- geachtet auf die Ratsamkeit im Interesse der Forstwirtschaft, eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Forstwirtschaftssektors und der Qualität der Forstwirtschaft zu realisieren;
- laut Avis der "Kommission Forsthandwerken" (ein Beratungsausschuß)

ERLASS:

## **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**

In diesem Erlass versteht man unter:

#### **a. Unternehmen**

Der beim Wirtschaftsverband registrierte Forstunternehmer, der sich gegen Bezahlung auf die Arbeit in Forsten oder anderen Baumbeständen in den Niederlanden verlegt, die betriebsmäßig in Unternehmen, die die Ausübung von Forstwirtschaft oder Holzanbau nachgehen, verrichtet wird.

Dieser Erlass stellt Forstunternehmen den Rundholzhandelsbetrieben gleich, die Holz auf dem Stamm oder gefälltes Holz, das sich noch im Forst befindet, kaufen und die kein eigenes Personal haben, das im Forst arbeitet und deswegen die Holzarbeit von Forstunternehmern durchführen lassen.

#### **b. Vorstand**

Der Vorstand des Wirtschaftsverbandes, der Unternehmerverband für die Forstwirtschaft und den Holzanbau.

#### **c. Kommission**

Die Kommission Forsthandwerken des Wirtschaftsverbandes

#### **d. Anerkennungsregelung**

Die Anerkennungsregelung Forstunternehmer und alle Beschlüsse und Vorschriften, die auf diese Regelung stützen.

#### **e. Forstwirtschaft**

Die Totalität betriebsmäßiger Aktivitäten mit dem Ziel dauerhafte Erhaltung der Wälder und Neubewaldung zugunsten (einer oder mehrerer Funktionen) der Natur, des Holzanbaus, der Landschaft, der Umwelt (einschließlich Wasserhaushalt) und der Erholung zu schaffen.

#### **f. Holzproduktion**

Eine dauerhafte Form der Bodennutzung, bei der die Holzherzeugung betriebsmäßig erreicht wird durch Baumpflanzung und Ernte auf Ackerböden, die dafür zeitlich begrenzt eingesetzt werden.

#### **g. Forstbewirtschaftung**

Alle Tätigkeiten in niederländischen Forsten / Baumbeständen, in direkter Beziehung zu Anbau, Verwaltung, Pflege und Funktionsausübung der Forste, einschließlich des Holzerwerbs aus diesen Forsten.

#### **h. Forstwirtschaftlich verantwortungsvolles Handeln**

Das Handeln und die Ausführung von Tätigkeiten in Forsten:

- stützt sich auf eine gute Betriebsausübung;
- richtet sich auf dauerhafte Erhaltung und Förderung der Forste;
- richtet sich auf angemessene Erfüllung der dem Wald zugeschriebenen Funktionen.

#### **i. Liste**

Die Liste der im Rahmen der Anerkennungsregelung anerkannten Forstunternehmer, die vom Wirtschaftsverband geführt wird.

#### **j. Antragsteller**

Der Unternehmer, der durch die Einreichung eines ausgefüllten und unterschriebenen Formulars zu erkennen gegeben hat, die Anerkennung zu beantragen.

#### **k. Teilnehmer**

Der Unternehmer, der alle in der Anerkennungsregelung aufgelistete Zulassungsbedingungen erfüllt und der durch Unterschreiben des Antragsformulars gehalten ist allen Verpflichtungen, die aus dieser Anerkennungsregelung hervorgehen, nachzukommen.

#### **l. Streitpunktkommission**

Die Kommission für die Beurteilung von Streitpunkte im Sinne des Artikels 17a der Anerkennungsregelung.

#### **m. Beschwerdekommision**

Die Kommission für die Behandlung von Beschwerden im Sinne des Artikels 17b der Anerkennungsregelung.

#### **n. Sekretariat**

Das Sekretariat des Wirtschaftsverbandes.

## **ZIELSETZUNG**

### **Artikel 2**

Die Anerkennungsregelung hat folgende Zielsetzung:

- a. die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Forstwirtschaftsektors;
- b. die Qualitätsförderung des Unternehmens und der Arbeit, die der Forstunternehmer leistet;
- c. die Förderung der Kontinuität der Branche;
- d. die Förderung einer erkennbaren Marktposition von Unternehmen, die allen aufgrund dieser Regelung gestellten Qualitätsvorschriften gerecht werden;
- e. die Allgemeinverbesserung des Imagos der Forstunternehmer.

## **WIRKUNGSBEREICH**

### **Artikel 3**

Die Anerkennungsregelung ist anwendbar auf Unternehmen, die in der Forstbewirtschaftung einen Jahresumsatz von mindestens €22.690,- realisieren, ausschließlich der Umsatzsteuer, ungeachtet ob der Umsatz durch eigene Arbeit oder durch eingesetzte Subunternehmer erreicht wird.

## **ANTRAG ZUR EINTRAGUNG IN DIE LISTE / ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

### **Artikel 4**

1. Ein Unternehmen kann einen Antrag zur Eintragung in die Liste stellen. Der Vorstand entscheidet. Ein solcher Antrag soll durch ein dafür vorgesehenes Antragsformular gestellt werden, das beim Sekretariat einzureichen ist.
2. Das Formular soll vollständig ausgefüllt und unterschrieben vom Besitzer des Unternehmens oder dessen Stellvertreter, wobei aus dem Handelsregister hervorgeht, dass dieser völlig zuständig ist, das Unternehmen zu vertreten, eingereicht werden.
3. Durch die Einreichung des Antrags erklärt der Antragsteller:
  - mit dem Inhalt der Anerkennungsregelung bekannt zu sein;
  - die Verpflichtungen die aus der Teilnahme der Anerkennungsregelung hervorgehen, ab dem Moment der Anerkennungsverleihung nachzukommen.
4. Ein Unternehmen soll beim Antrag im Sinne des Absatzes 4 die folgenden Dokumente einreichen:
  - a. einen Auszug aus dem Handelsregister als Beweis der Eintragung;
  - b. eine schriftliche Erklärung, dass der Tarifvertrag für Privatforstwirtschaft angewendet wird, oder ein vom Wirtschaftsverband gleichwertig bewerteter Tarifvertrag;
  - c. eine schriftliche Erklärung, dass die Sozialbeiträge und Lohnsteuern den betreffenden Ämtern abgeführt werden;
  - d. eine schriftliche Erklärung, dass das Unternehmen dem Gesundheitsamt oder einem ähnlichen Dienst angeschlossen ist;
  - e. eine schriftliche Erklärung, dass ein Inventar und eine Evaluierung der Risiken im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes durchgeführt wurden;
  - f. Kopien von Diplomen wenn Artikel 5 unter a oder b zutrifft;

- g. Kopien der 3 Zeugnisse wenn Artikel 5 unter c zutrifft;
  - h. einen Beweis des Mindestumsatzes von □ 22.690,- in der Forstbewirtschaftung im letzten Jahr, durch eigene Arbeit oder durch den Einsatz von Subunternehmern.
5. Auch Unternehmen, die im Moment des Antrags zur Aufnahme in die Liste keine Mitarbeiter haben, sollen die schriftliche Erklärung im Sinne des Absatzes 4 unter b, c, d, und e einreichen.
  6. Ein Unternehmen, das einen Antrag zur Eintragung in die Liste stellt, soll dem Vorstand nachweisen, dass über ausreichend fachliche Fähigkeiten im Sinne des Artikels 5 verfügt wird.
  7. Eintragung in die Liste erfolgt nachdem der Kommission die Gelegenheit gegeben worden ist, ihr Gutachten zu geben.
  8. Ein Beschluß zur Eintragung in die Liste wird innerhalb von 3 Monaten gefasst.

## **FACHLICHE KOMPETENZ**

### **Artikel 5**

Ausreichend fachliche Kompetenz im Sinne des Artikels 4, Absatz 6 gilt als anwesend, wenn:

- a. derjenige, der das Unternehmen führt oder derjenige, der im Rahmen dieses Unternehmens die Forstbewirtschaftungsausübung leitet, eines der folgenden Diplome hat:
  - 'Onderwijs Centrum 't Vanck' (Mindestausbildungsstufe MBCS-B)
  - 'Spezialisierter Berufsausüßer Forst- und Naturwirtschaft' (beide erwähnten Ausbildungen sind Berufsausbildungen für Forstwirtschaft, vgl. Oberstufe des Sekundarunterrichts)
  - oder mindestens eine gleichwertige Ausbildung

*und*

- b. mindestens 75% des Personals des Unternehmens, das hauptsächlich Forstbewirtschaftungsarbeit ausführt, einen Facharbeiterbrief 'Forstwirtschaft' im Rahmen der Lehrlingsausbildung für Forstwirtschaft und Kulturtechnik (bis 1992), das 'ZB-Diplom' – fachkundiger Mitarbeiter Forstwirtschaft / Wald- und Naturverwaltung, oder eine vom Vorstand daran gleichwertige Ausbildung.  
Bei der Feststellung des Prozentsatzes der forstwirtschaftlich ausgebildeten Mitarbeiter, werden Mitarbeiter über 35 Jahre alt, die nachweisbar mehr als 3 Jahre im Dienst eines Forstunternehmens arbeiten, und Arbeiter die an der Fachausbildung für ältere Mitarbeiter oder der Fachausbildung Forst- und Naturwirtschaft teilnehmen, den Mitarbeitern mit dem Diplom der Fachausbildung für Forstwirtschaft gleichgestellt.

- c. das Unternehmen, das die unter a und b genannten Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt:
  - mindestens 3 Jahre als Unternehmer beim Wirtschaftsverband eingeschrieben ist,

*und*

  - nachweisbar über relevante Erfahrung verfügt,

*und*

  - 3 positive Zeugnisse von Unternehmen, die beim Wirtschaftsverband registriert sind oder von anerkannten Forstunternehmern

*und*

- ein Diplom besitzt, aus dem hervorgeht, dass der Unternehmer 'Allgemeine Unternehmerfertigkeiten' oder den 'Befähigungsnachweis für Einzelhändler und Gewerbetreibende in den Niederlanden' hat.

## **FREISTELLUNG**

### **Artikel 6**

1. Der Vorstand kann, laut Avis der Kommission, eventuell zeitlich beschränkt, ein Unternehmen bestimmter Bedingungen / Förderungen freistellen, wenn dies Umstände oder Faktoren seines Erachtens veranlassen.
2. Der Freistellung und der aufgrund dieser Freistellung gewährten Anerkennung können Einschränkungen, Bedingungen und Vorschriften verbunden werden.

### **Artikel 7**

1. Die Eintragung erfolgt sich auf unbegrenzte Zeit.
2. Im Auftrag des Vorstands untersucht das Sekretariat periodisch, ob der Teilnehmer die Bedingungen und Verpflichtungen noch erfüllt

## **VERWEIGERUNGSGRÜNDE**

### **Artikel 8**

Die Anerkennung wird verweigert, wenn:

- a. die in der Anerkennungsregelung genannten (Zulassungs)bedingungen nicht erfüllt werden, oder wenn keine Freistellung bewilligt wurde.  
*oder*
- b. innerhalb von einem Jahr vor dem Antrag eine vorherige Eintragung des Antragstellers als Teilnehmer der Anerkennungsregelung gestrichen wurde.

## **IN-KRAFT-TRETEN DER ANERKENNUNG**

### **Artikel 9**

1. Eine Anerkennung tritt in Kraft nachdem der Antragsteller das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben zurückgeschickt hat, die Eintragungsgebühren bezahlt hat und der Wirtschaftsverband mitgeteilt hat, dass der Antrag genehmigt worden ist.  
Als Anerkennungsbeweis gilt die Eintragung in die Liste.  
Der Teilnehmer hat das Recht das ErBo-Warenzeichen zu führen, und ihm wird dringend empfohlen, dies auch tatsächlich zu tun.

## **STREICHUNG DER EINTRAGUNG**

### **Artikel 10**

1. Der Vorstand streicht die Eintragung eines Teilnehmers auf alle Fälle:
  - a. nach Konkurs des Teilnehmers;
  - b. auf Antrag des Teilnehmers;
  - c. nach Beendigung der Betriebsausübung;
  - d. durch ein Beschluß zur Streichung von der Liste im Sinne des Artikels 18, Absatz 2 unter d;
  - e. wenn der Teilnehmer die fällig gewordenen Beiträge im Sinne des Artikels 16 nicht innerhalb der gesetzten Fristen bezahlt.
2. bezüglich des Absatzes 1 unter b gilt für den Teilnehmer, dass der Antrag zur Streichung vor dem Januar des Jahres in dem die Eintragung nicht mehr erwünscht ist, eingereicht werden soll.

## **VERPFLICHTUNGEN**

### **Artikel 11a**

Das Unternehmen, das eingetragen wird, ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung von Arbeit in Forsten und anderen Baumbeständen:

- a. die allgemeinen Unternehmersbedingungen für die Forstwirtschaft und / oder die allgemeinen Bedingungen für den Rohholzverkauf und / oder die eigenen, vorgelegten Bedingungen des Unternehmers – vorausgesetzt dass diese nicht gegen die obenerwähnten Bedingungen verstoßen – im Falle eines Erstauftrags dem Unternehmer angeboten werden, und bei Fortsetzungsaufträgen der Unternehmer auf alle Fälle auf die Bedingungen hingewiesen wird;
- b. die eventuell vereinbarten Abweichungen der unter a genannten Bedingungen schriftlich festgelegt werden;
- c. die Arbeit auf forstwirtschaftlich verantwortungsvolle Weise durchgeführt wird;
- d. die Arbeit unter Berücksichtigung der allgemein angenommenen Qualitätsrichtlinien durchgeführt wird, ausgenommen wenn der Auftraggeber schriftlich einen abweichenden Auftrag erteilt;
- e. die Arbeit ungeachtet des unter a bis d Genannten stets unter Berücksichtigung des 'Flora- und Faunagesetzes' durchgeführt wird.

### **Artikel 11b**

1. Das Unternehmen, das eingetragen wird, ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung von Arbeit in Forsten und anderen Baumbeständen:
  - a. die Verpflichtungen, die aus dem Arbeitsschutzgesetz hervorgehenden Richtlinien befolgt werden.
  - b. unberührt des unter a Erwähnten die für den Forstwirtschaftsbereich gültigen Sicherheitsvorschriften, wie in der Brochüre 'Veilig Boswerk' (Sichere Forstbewirtschaftung) des Wirtschaftsverbandes eingehalten werden;
  - c. die für den Forstwirtschaftsbereich notwendigen (Fürsorge-)Maßnahmen im Rahmen der Umweltfürsorge genommen sind, und die aus dem Umwelt- und Bekämpfungsmittelgesetz hervorgehenden Vorschriften eingehalten werden.

2. Das im Absatz 1 Festgelegte gilt auch für Unternehmen, die kein Personal haben; es gilt also auch, wenn der Unternehmer die Arbeit selber durchführt.

### **Artikel 12**

1. Das Unternehmen, das eingetragen ist, ist verpflichtet:
  - a. die Zulassungsbedingungen ständig einzuhalten;
  - b. jede Änderung der Daten, die für das Recht auf Eintragung in die Liste von Bedeutung sind, dem Sekretariat innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Änderung bekannt geworden ist oder hätte bekannt sein können, zu melden;
  - c. wenn ein Auftraggeber einen Streitpunkt bei der Streitpunktcommission anhängig macht, der Kommission Mitarbeit zu leisten, die die Kommission für die Abwicklung des Konfliktes wünscht oder für notwendig hält;
  - d. das Urteil dieser Kommission im Sinne des Artikels 17 oder ein Urteil des Vorstands innerhalb der daran verknüpften oder zu verknüpfenden Frist(en) auszuführen.

### **Artikel 13**

1. Das Unternehmen, das in die Liste eingetragen ist, ist verpflichtet beim Einsatz eines Subunternehmers – auch wenn es sich um einen Einmannbetrieb handelt – sich selber zu überzeugen, dass das Subunternehmen, wenn es ein Unternehmen ist, das nicht im Rahmen dieser Anerkennungsregelung anerkannt ist:
  - ein beim Wirtschaftsverband eingeschriebenes Unternehmen für Forstbewirtschaftung ist;
  - die Bedingungen / Förderungen, die im Rahmen der Anerkennungsregelung auch den anerkannten Unternehmen gestellt werden, erfüllt werden.
2. Das Unternehmen, das in die Liste eingeschrieben ist und ein Subunternehmen einsetzt:
  - trägt die juristische Verantwortung für die eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Regelung;
  - übernimmt die juristische Haftung im Falle einer Beschwerde / eines Streitpunktes.

### **Artikel 14**

1. Das Unternehmen, das in die Liste eingetragen ist, ist im Rahmen seiner Buchführung verpflichtet:
  - a. die Lohnbuchhaltung und das Verschaffen von Lohnstreifen sorgfältig zu registrieren;
  - b. die Pflichtbeiträge, die im Rahmen des Sozialversicherungsgesetzes dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverein bezahlt worden sind, sorgfältig zu registrieren und jährlich und auf Verlangen des Vorstands einen Beweis des Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereins, dass die Pflichtbeiträge bezahlt worden sind, zur Verfügung zu stellen;
  - c. Geschäftsunterlagen, die den Forstbewirtschaftungsumsatz getreu darstellen, zu führen;
  - d. Eine Liste von (Sub-)Unternehmen, bei denen in einem Kalenderjahr Arbeit in Auftrag vergeben wurde, mit Namen, Anschrift und Ort zu führen.
2. Abweichend vom im Absatz 1 unter d Genannten, soll ein anerkanntes Unternehmen, wenn es Umsätze von Subunternehmen zum Erreichen des eigenen Umsatzkriteriums im Rahmen der Regelung mitberechnen will, in einer Kosten-Nutzen-Übersicht angeben, wieviel das Subunternehmen für Forstarbeit ausgegeben hat und wieviel Umsatz damit erreicht wurde.
3. Die Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 unter a und b gelten nicht für Einmannunternehmen.

## **KONTROLLE**

### **Artikel 15**

1. Das Unternehmen, das in die Liste eingetragen ist / wird, stimmt der Kontrolle ihrer Buchführung, durchgeführt von einem vom Vorstand angewiesenen mit der Kontrolle Beauftragten, zu.
2. Das Unternehmen, das in die Liste eingetragen ist / wird, stimmt zur Durchführung der im Absatz 1 erwähnten Kontrolle zu, die Unterlagen, die notwendig sind um feststellen zu können, ob der Teilnehmer den Bedingungen, wie sie aus der Anerkennungsregelung hervorgehen, erfüllt, zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.
3. Das Unternehmen, das in die Liste eingeschrieben ist / wird, stimmt der Kontrolle an Ort und Stelle, durchgeführt von einem vom Vorstand angewiesenen mit der Kontrolle Beauftragten, zu. Dies zur Gewähr der Qualität der (Durchführung der) Arbeit und der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, Arbeitsschutz- und Umweltverpflichtungen.
4. Der mit der Kontrolle Beauftragte bringt dem Vorstand seinen Befund in Kenntnis.

## **GEBÜHREN**

### **Artikel 16**

Der Vorstand kann für die Einschreibung in die Liste eine Einschreibungsgebühr und einen jährlichen Beitrag zum Ausgleich der aus der Ausführung der Regelung hervorgehenden Kosten erheben.

Der Vorstand stellt die Einschreibungsgebühr fest, nachdem der Kommission die Gelegenheit zur Beratung gegeben worden ist.

## **BESCHWERDEN / STREITPUNKTE**

### **Artikel 17a**

1. Im Falle eines Streitpunktes, den die Qualität / Durchführung von Arbeit im Sinne des Artikels 1 unter a in Zusammenhang mit der dazu abgeschlossenen Vereinbarung betrifft, wird – wenn eine der Parteien dies verlangt – die Streitpunktkommission ein verbindliches Urteil erteilen.
2. Zusammensetzung und Verfahren der Streitpunktkommission und weitere Abhandlung von Streitpunkten im Sinne des Absatzes 1 sind festgelegt im Reglement ‘Streitpunkte aufgrund der Anerkennungsregelung von Forstunternehmern’ (3). Diese Satzung ist damit ein Teil der Regelung.

### **Artikel 17b**

1. Die Kommission ist folgendermaßen zusammengesetzt: ein Mitglied im Namen der Auftraggeber, ein Mitglied im Namen der Forstunternehmer und ein unabhängiger Vorsitzender. Der Vorsitzende ist Jurist.
2. Im Falle einer Beschwerde im Rahmen der (Nicht-)Einhaltung der Anforderungen / Bedingungen wie sie in der Anerkennungsregelung aufgelistet sind, kann der Auftraggeber sich an das Sekretariat wenden, das die Beschwerde umgehend der Streitpunktkommission

- vorlegt. Die schriftliche Klage soll innerhalb von vier Wochen nach dem diesbezüglichen Ereignis oder nach dem Datum an dem der Auftraggeber das Ereignis zur Kenntnis nehmen können dem Sekretariat zugeschickt sein. (Datum Poststempel ist entscheidend)
3. Bezüglich einer Beschwerde im Sinne des Absatzes 2 wird die Kommission eine Untersuchung anstellen.
  4. Das Sekretariat meldet dem Teilnehmer umgehend den Empfang der Beschwerde, die Weitersendung zur Streitpunktkommission und die geplante Untersuchung der Beschwerde; der Teilnehmer empfängt ein Duplikat der Beschwerde.
  5. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen eine Verteidigungsschrift einzureichen. Eine zu spät eingereichte Verteidigungsschrift wird nicht behandelt, es sei denn, dass schwerwiegende (glaubhafte) Gründe eine Verspätung berechtigen.
  6. Die Streitpunktkommission beurteilt den Kasus innerhalb von drei Wochen nach dem Empfangsdatum einer möglichen Verteidigungsschrift und verbindet ihrer Untersuchung Schlußfolgerungen und teilt dem Vorstand eine Sanktionsempfehlung mit. Die Dreiwochenfrist kann um höchstens zwei Wochen verlängert werden, wenn die Sorgfältigkeit der Untersuchung dies verlangt. Wenn notwendig, wird die Beschwerdekommision die beiden Parteien in beider Anwesenheit näher vernehmen. Unter besonderen Umständen kann von dieser Vernehmensform abgeweicht werden. Der Anhörungsverlauf wird in einem Bericht festgelegt.
  7. Das Sekretariat teilt dem Teilnehmer den Befund, die Schlußfolgerung und die Empfehlung der Beschwerdekommision mit. Der Beschwerdeführende empfängt ein Duplikat des im Absatz 6 genannten Berichtes.
  8. Das Sekretariat teilt dem Vorstand umgehend den Befund der Streitpunktkommission mit, einschließlich der damit verbundenen Schlußfolgerungen und Empfehlung.
  9. Der Vorstand fasst innerhalb eines Monats nach Empfang der im Absatz 6 genannten Dokumente einen Beschluß, und kann dem Teilnehmer aufgrund der Empfehlung im Sinne des Absatzes 6 eine Sanktion im Sinne des Artikels 18, Absatz 2 der Satzung auferlegen.
  10. Dem Teilnehmer wird umgehend den Beschluß des Vorstands mitgeteilt. Der Beschwerdeführende bekommt ein Duplikat dieser Mitteilung.

## **SANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG**

### **Artikel 18**

1. Wenn der Teilnehmer nach dem Beschluß des Vorstands wider die in der Anerkennungsregelung festgelegten Bedingungen / Vorschriften handelt oder gehandelt hat, wird ihm mitgeteilt, den Verstoß rückgängig zu machen oder einzustellen.
2. Der Vorstand kann dem Teilnehmer, der einer oder mehreren der von ihm im Rahmen der Anerkennungsregelung angenommenen Bedingungen / Vorschriften nicht nachkommt, kann dem Umstand / der Schwere der Sache entsprechend eine der folgenden Strafen auferlegen:
  1. eine Verwarnung
  2. eine bedingte Buße bis maximal €4.538,- mit näher zu bestimmender Probezeit
  3. eine unbedingte Buße bis maximal €4.538,-
  4. eine Kombination von 2 und 3 mit näher zu bestimmender Probezeit
  5. eine bedingte Unterbrechung mit näher zu bestimmender Probezeit
  6. eine bedingte Unterbrechung mit näher zu bestimmender Probezeit
  7. eine bedingte Unterbrechung mit näher zu bestimmender Probezeit und eine unbedingte Buße
  8. eine Unterbrechung für eine näher zu bestimmender Frist
  9. Streichung von der Liste

## **Artikel 19**

Der Vorstand kann die Kommission bitten, näher zu raten, bezüglich des Treffens einer Maßnahme im Sinne des Artikels 17b, Absatz 9 in Zusammenhang mit Artikel 18, Absatz 2.

## **EINSPRUCH UND BERUFUNG**

### **Artikel 20**

1. Gegen eine Verweigerung einer beantragten Anerkennung, gegen eine Verweigerung einer Freistellung im Sinne des Artikels 7, gegen eine mit der Anerkennung verbundene Einschränkung / Bedingung / Vorschrift kann das jeweilige Unternehmen innerhalb von sechs Wochen beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand beantragt eine verbindliche Empfehlung bei der Kommission.
2. Gegen eine Maßnahme im Sinne des Artikels 19, Absatz 2 unter 2 bis 8 kann das jeweilige Unternehmen beim Vorstand innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Maßnahme ihm zur Kenntnis gebracht wurde, Einspruch erheben.
3. Der Vorstand fällt bezüglich des im Absatz 1 und 2 genannten Einspruchs innerhalb von vier Wochen ein Urteil.
4. Gegen das im Absatz 3 gemeinte Urteil kann das jeweilige Unternehmen beim 'Beschwerdekollegium für die Geschäftswelt' Einspruch erheben.

## **DIE LISTE / DIE EINTRAGUNG**

### **Artikel 21**

1. Sofort nachdem das Sekretariat des In-Kraft-Treten im Sinne des Artikels 11, Absatz 1 bekannt gegeben hat, wird der Teilnehmer in die Liste eingetragen.
2. Die Liste ist öffentlich, jedem ist der Einblick in die Liste gewährleistet, sie befindet sich im Sekretariat.
3. Das Sekretariat führt bei der Eintragung folgende Daten:
  - a. Name des Unternehmens des Teilnehmers
  - b. Anschrift und Ort des Unternehmens des Teilnehmers, wo der Betrieb ausgeübt wird
  - c. Fachgebiet(e) und Kategorie(n), in denen das Unternehmen betriebsmäßig aktiv ist
  - d. wieviele Arbeitnehmer das Unternehmen beschäftigt
  - e. die Umsatzkategorie in die das Unternehmen im Rahmen der Eintragung in die Liste eingeteilt worden ist
  - f. die Telefon- und Faxnummer des Unternehmens
  - g. das Eintragungsdatum
4. Auf Verlangen des Sekretariats sollen die Teilnehmer jährlich eventuelle Datenänderungen zur Aktualisierung der Liste und der Eintragung melden.
5. Mindestens einmal im Jahr veröffentlicht das Sekretariat eine Übersicht der in der Liste eingetragenen Unternehmen. Der Vorstand legt fest, welche Daten veröffentlicht werden; die in Absatz 3 unter d und e genannten Daten werden nicht in diese Übersicht aufgenommen.
6. Mindestens einmal im Jahr schickt das Sekretariat den Teilnehmern und den registrierten Forstbetrieben die Übersicht im Sinne des Absatzes 5 zu.

## **IN-KRAFT-TRETEN DER ANERKENNUNGSREGELUNG**

### **Artikel 22**

1. Die Anerkennungsregelung tritt vom 1. Januar 1998 in Kraft.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass Teile der Regelung an einem abweichenden Datum in Kraft treten.
3. Der Beschluß im Sinne des Absatzes 2 wird in derselben Weise als die Regelung bekanntgemacht. Durch die Bekanntmachung wird der Beschluß ein Teil der Regelung bilden.

## **AUSSCHLUß / HAFTUNG**

### **Artikel 23**

Der Wirtschaftsverband haftet niemals für Schäden von Antragstellern oder Teilnehmern, die aus der Ausführung der Anerkennungsregelung hervorgehen oder hiermit in Zusammenhang stehen.

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Artikel 24**

Der Einblick in die Regelung ist jedem beim Sekretariat gewährt.  
Auf Wunsch erteilt das Sekretariat ein Duplikat der Regelung.  
Bei Ersteintragung in die Liste empfängt der Antragsteller ein Duplikat der Regelung.  
Änderungen der Regelung werden dem Teilnehmer stets bekanntgemacht.

## **NAME DER ANERKENNUNGSREGELUNG**

### **Artikel 27**

Dieser Beschluß kann angeführt werden als 'Anerkennungsregelung Forstunternehmer 1997'

Zeist, den 18. März 2004

A. Jorritsma-Lebbink  
Präsidentin

ir. G.J.P. Jansen  
Sekretär

# ERLÄUTERUNG ZUR ‘ANERKENNUNGSREGELUNG FORSTUNTERNEHMER’

---

## 1. Beschreibung der Anerkennungsregelung

Was ist eigentlich eine Anerkennungsregelung?

Aus dem ‘Handbuch Anerkennungsregelungen’ des Instituts für Mittel- und Kleinbetriebe geht diese Definition des Begriffes einer ‘Anerkennungsregelung’ hervor:

*‘eine von oder auf Initiative einer Branche-Organisation (alleine oder mit anderen) festgestellte Regelung aufgrund deren eine unabhängige, anerkennende Instanz erklärt, dass ein Unternehmer, ob Mitglied der Organisation oder nicht, die Anforderungen erfüllt, wodurch der Unternehmer sich profilieren kann’.*

Mit ‘Branche-Organisation’ ist – laut Handbuchs – gemeint: ein Unternehmerverein innerhalb einer Branche mit der Zielsetzung das Allgemeininteresse der Mitglieder zu wahren. Im Falle der ‘Anerkennungsregelung Forstunternehmer’ ist die Situation ein wenig anders. Die Initiative wurde nicht von einer Branche-Organisation, sondern von der ‘Kommission Forsthandwerken’ vom Wirtschaftsverband ergriffen.

Die unabhängige anerkennende Instanz ist in vielen Fällen eine dazu errichtete Stiftung. In vorliegendem Fall bildet der Wirtschaftsverband die unabhängige anerkennende Instanz.

Unter Berücksichtigung einiger zusätzlicher Aspekte, lautet die Definition der ‘Anerkennungsregelung Forstunternehmer’:

*‘die auf Initiative der Kommission Forsthandwerken vom Wirtschaftsverband festgestellte Regelung, aufgrund deren der Wirtschaftsverband für die Forstwirtschaft erklärt, dass ein bei diesem Verein registrierter Forstunternehmer bestimmte Anforderungen erfüllt, wodurch das Unternehmen sich als anerkanntes Unternehmen profilieren kann’.*

Die in der Anerkennungsregelung genannten Anforderungen, können sich beziehen auf das Erlangen einer Anerkennung (Zulassungsbestimmungen) oder auf das Anerkanntsein (Verpflichtungen).

Die Anforderungen sollen in irgendeiner Weise zur Qualität der gebotenen Produkte oder Dienstleistungen beitragen, denn eines der wichtigsten Merkmale einer Anerkennungsregelung ist das die Qualität erkennbar gemacht wird.

Indem ein Unternehmen die Anforderungen einer Anerkennungsregelung erfüllt, kann es sich nichtanerkannten Unternehmen gegenüber profilieren. Dies hat aber nur Sinn, wenn die Anforderungen den Abnehmern ausreichenden Mehrwert garantieren.

Die ‘Anerkennungsregelung Forstunternehmer’ ist eigenartig - und ein Unikum im Land der Anerkennungsregelungen – weil diese auf Initiative der Forstbesitzer, Forstunternehmer und in der Forstwirtschaft Tätigen zustande kam. Das heißt, im Rahmen einer Anerkennungsregelung, dass die Unternehmer zusammen mit den Abnehmern ihrer Produkte / Dienstleistungen eine Regelung festgestellt haben.

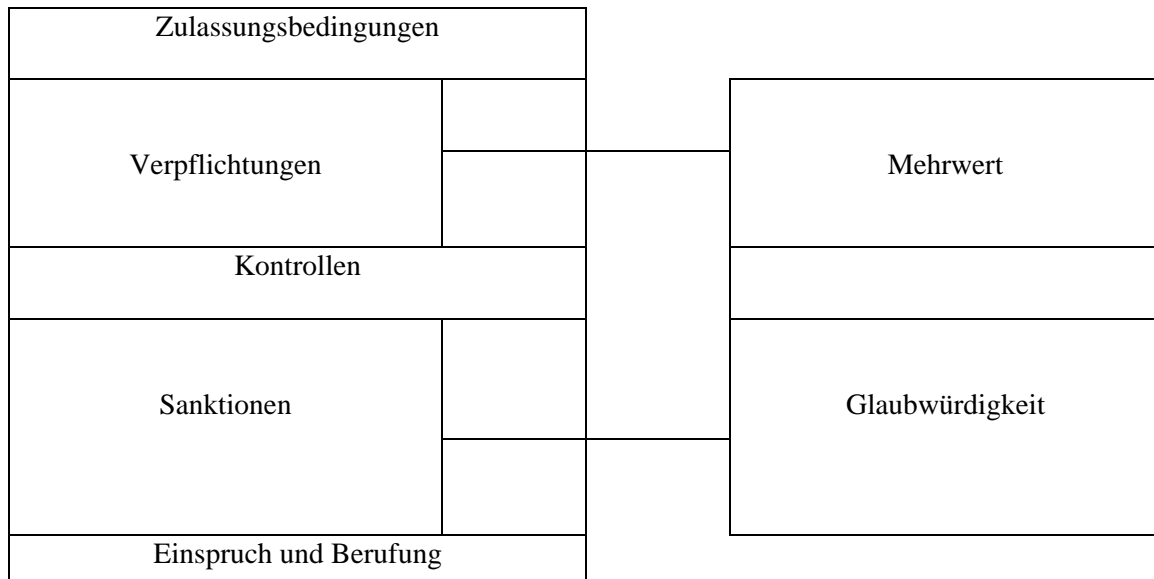
## 2. Merkmale der Anerkennungsregelung

### 2.1 Allgemein

Bei einer Anerkennungsregelung stehen die Begriffe ‘Mehrwert’ und ‘Glaubwürdigkeit’ zentral. Der Mehrwert geht aus der Kombination der Zulassungsbedingungen und Verpflichtungen hervor.

Die Zulassungsbedingungen müssen erfüllt werden, um die Zulassung zu erringen und die Verpflichtungen müssen eingehalten werden, um anerkannt zu bleiben.  
 Zur Verwirklichung des Mehrwertes enthält jede Anerkennungsregelung Regeln im Rahmen der Kontrolle der Zulassungsbestimmungen und Verpflichtungen, Sanktionen, Verfahrensweisen für Einspruch und Berufung, und die Garantie, dass eine unabhängige Instanz urteilt.  
 Die Glaubwürdigkeit hängt mit der ausreichenden Kontrolle auf die Erfüllung der im Rahmen der Anerkennungsregelung festgelegten Bedingungen und Anforderungen zusammen.  
 Unverbrüchlich mit der angemessenen Kontrolledurchführung ist die Sanktionierung von Unternehmen, wenn aus der Kontrolle hervorgeht, dass sie die Regeln nicht einhalten.

Eine Anerkennungsregelung enthält auf alle Fälle die folgenden Elemente:



## 2.2 Anerkennungsregelung Forstunternehmer

Die Anereknungsregelung Forstunternehmer umfasst die folgenden Elemente:

- Zulassungsbedingungen
- Freistellungsmöglichkeiten
- Verweigerungsgründe
- Verpflichtungen
- Regulierung der Kontrolle
- Regulierung der Beschwerden / Streitpunkte
- Sanktionen
- Regulierung von Einspruch und Berufung
- Regeln im Rahmen des Registers ('die Liste')
- Regulierung der Haftung

### **Zulassungsbedingungen**

Die Zulassungsbedingungen sind die Schwelle zum Beitritt. Über die Zulassungsbedingungen kann die Qualität des Unternehmens, das Produkt oder die Dienstleistung erkennbar gemacht werden.

Bei der Anerkennungsregelung Forstunternehmer richten die Zulassungsbedingungen sich auf die Kontrolle (Auszug aus dem Handelsregister) des Unternehmens, die fachliche Kompetenz des Unternehmens (vorgeschriebene Fach- und Sachkunde), und die Fürsorge für die Arbeiter (Zahlung der Pflichtbeiträge wie Sozialversicherung, Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes, usw.)

### ***Freistellung***

In der Anerkennungsregelung ist die Möglichkeit der zeitlich beschränkten oder dauerhaften Freistellung einer oder mehrerer der festgelegten Bedingungen vorgesehen. Dies ist möglich gemacht, damit die Anerkennung von Unternehmen, von denen nicht zumutbar verlangt werden kann, dass sie die genannten Bedingungen erfüllen.

### ***Ablehnungsgründe***

Die Anerkennungsregelung enthält auch Bestimmungen der Verweigerungsgründe. Es kann einen Grund geben, einem Unternehmen, das die Bedingungsanforderungen erfüllt, dennoch die Anerkennung zu verweigern.

### ***Verpflichtungen***

Die Verpflichtungen sind die Bedingungen, die erfüllt werden müssen um die Anerkennung zu behalten. Eine dieser Verpflichtungen ist deshalb die Anforderung, dass anerkannte Unternehmen auch weiterhin die Zulassungsbedingungen erfüllen. Andere mögliche Verpflichtungen sind:

- vorschriftsmäßiges Arbeiten
- Fortbildung

Jede Anerkennungsregelung enthält weiter Verfahrensverpflichtungen, wie die Verpflichtung zur Mitwirkung und Datenabgabe im Falle einer Kontrolle.

Bei der Anerkennungsregelung Forstunternehmer bezwecken die Verpflichtungen – neben der Erfüllung der Zulassungsbedingungen und Verfahrensverpflichtungen – in großen Zügen:

- die Handhabung der Normen, Gesetze und Vorschriften, die bei der Durchführung von Forstarbeiten zu berücksichtigen sind;
- die Handhabung der Regeln beim Einsatz von Subunternehmen ;
- spezifische Verwaltungsmaßnahmen.

### ***Kontrolle***

Durch die Anerkennungsregelung verspricht man, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt werden. Damit auch dafür gesorgt wird, dass dieses Versprechen verwirklicht wird, muss periodisch kontrolliert und getestet werden, ob das anerkannte Unternehmen der Anerkennungsregelung nachkommt. Geschehe dies nicht, so verliere die Anerkennung ihre Glaubwürdigkeit.

Wie die Kontrolle der Anerkennungsregelung Forstunternehmer genau statt findet, wird in der Regelung nicht spezifisch angegeben. Aber klar ist, dass die notwendige Kontrolle der Buchführung stattfindet, und ggf. Kontrolle am Arbeitsplatz stattfinden kann oder wird. Die Kontrolle kann mittels Vollstreckung der Streitpunktregelung stattfinden.

### ***Beschwerden / Streitpunkte***

Die Anerkennungsregelung ist die Anwesenheit einer Beschwerden- und einer Streitpunktkommission festgelegt, die auf Anforderung einer Partei (meistens der Abnehmer der Produkte / Dienstleistungen) – unter Bedingungen – Beschwerden, bzw. Streitpunkte in Behandlung nimmt und versucht, die Parteien näher zu einander zu bringen, oder ein verbindliches Urteil zu erteilen.

Die Vollstreckung dieser Regelung ist das Kontrolleelement der Anerkennungsregelung.

### ***Sanktionen***

Wenn ein anerkanntes Unternehmen wider die Regeln handelt, muss es hierfür gestraft werden können.

Mögliche Sanktionen sind eine Verwarnung, eine Buße, eine zeitlich beschränkte Unterbrechung oder eine entgeltliche Streichung von der Liste. Verschiedene Sanktionen können bedingt auferlegt werden.

Nebenbei soll aufgrund der Regelung nach bestimmten Normen gearbeitet werden. Wenn diese Normen nicht eingehalten werden, kann auch 'Wiederherstellungspflicht' aufgelegt werden.

Die Sanktionen funktionieren als Korrekturmittel für die Schäden, die der Anerkennungsregelung und dem Unternehmen zugefügt worden sind.

### ***Einspruch und Berufung***

Um die Glaubwürdigkeit der Anerkennungsregelung wahren zu können, ist interne juristische Disziplin notwendig. Der Antragsteller und das anerkannte Unternehmen müssen gegen unter anderem die Ablehnung einer Anerkennung und gegen erteilte Sanktionen Einspruch erheben können.

Bei der Anerkennungsregelung Forstunternehmer kann beim Vorstand des Wirtschaftsverbandes Einspruch erhoben werden.

## **3. Motivierung zur Gründung der Anerkennungsregelung Forstunternehmer**

Es ist im Interesse des Forstwirtschaftssektors, dass die Forstarbeit von Fachleuten, die hochwertige Qualitätsarbeit leisten und für Unternehmen arbeiten, die die Vorschriften berücksichtigen, durchgeführt wird. Die Anerkennungsregelung bezweckt einen Verbesserungsbeitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Forstwirtschaft. Die Regelung fördert, dass bona fide Forstunternehmer als solche erkennbar werden. Sie können beantragen, dass sie in die Liste der anerkannten Unternehmen eingetragen werden. Ein Forstbetrieb, das einen anerkannten Forstunternehmer einsetzt, kann sich darauf verlassen, dass die Arbeit von Fachleuten ausgeführt wird.

Die Anerkennungsregelung stützt auf dem Freiwilligerprinzip: Forstunternehmer können selber einen Antrag zur Eintragung in die Liste stellen (müssen dies aber nicht). Selbstverständlich ist von Freiwilligkeit, wo es um die Einhaltung der Bedingungen und Verpflichtungen, die aus der Anerkennungsregelung hervorgehen, geht, nicht mehr die Rede, wenn das Unternehmen anerkannt ist.

- anerkannte Unternehmen verpflichten sich unter anderem, die Arbeit von größtenteils fachausgebildetem Personal durchführen zu lassen.
- anerkannte Unternehmen sollen Erklärungen einreichen, aus denen hervorgeht, dass sie für ihre Arbeiter den Tarifvertrag für Privatforstwirtschaft - oder einen vom Wirtschaftsverband gleichwertig bewerteten Tarifvertrag – anwenden, Sozialbeiträge und Lohnsteuern abführen und dem Gesundheitsamt oder einem ähnlichen Dienst angeschlossen sind.
- anerkannte Unternehmen verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden und dass die Arbeit auf forstwirtschaftlich verantwortungsvolle Weise durchgeführt wird.
- anerkannte Unternehmen verpflichten sich im Rahmen der Buchführung sorgfältige Registrierung bestimmter Daten und Mitwirkung bei den Buchführungskontrollen.

#### **4. Erläuterung der einzelnen Artikel der Anerkennungsregelung Forstunternehmer**

##### **Artikel 1**

In diesem Artikel ist unter anderem festgelegt, was unter Forstunternehmer verstanden werden soll. Aus der Definition geht deutlich hervor, dass es ein Unternehmen sein soll, das sich verlegt auf die Arbeit in Forsten oder anderen Baumbeständen, die in Forstbetriebe (Unternehmen die die Ausübung von Forstwirtschaft oder Holzanbau nachgehen) betriebsmäßig verrichtet wird. In der Praxis kommt es vor, dass ein Unternehmen sich auf verschiedene Aktivitäten verlegt, wie z.B. den Rundholzhandel und die Ausführung forstlicher Arbeit. Ein solches Unternehmen ist im Sinne der Ausführung forstlicher Arbeit ein Forstunternehmer, der als solches auch für die Anerkennung in Betracht kommt. Zur Ausführung dieser Regelung werden Forstunternehmen den Rundholzhandelsbetrieben gleichgestellt, die Holz auf dem Stamm oder gefälltes Holz, das sich noch im Forst befindet, kaufen und die kein eigenes Personal haben, das im Wald arbeitet und deswegen die Holzarbeit im Forst von Forstunternehmern ausführen lassen. Für diese Rundholzhandelsbetriebe gilt aufgrund des Registrierungserlasses des Wirtschaftsverbands nicht die Registrierungspflicht. Wenn sie aber anerkannt werden möchten, müssen sie sich zunächst beim Wirtschaftsverband registrieren lassen. Rundholzhandelsbetriebe, die selbst am gekauften Holz Arbeit leisten, sind selbstverständlich auch Forstunternehmer.

Es handelt sich bei Forstunternehmern um Arbeit, die in direkter Beziehung zur Verwaltung des vorhandenen und / oder dem Anbau neuen Forstes stehen. Erwähnen könnte man: der Kauf von Holz auf dem Stamm / gefälltes Holz / Sortiment, ausholzen, fällen, messen, kürzen, schleppen, hinausfahren, pflanzen, rastern, saubern, stutzen, anstreichen.

Es handelt sich hier nicht um Arbeit im ziviltechnischen Bereich, wie Brückenbau, Straßenbau, und auch nicht um Arbeit im Bereich der Beratung / Verwaltung / Gutsverwaltung.

Eine Organisation, die ausschließlich mit Freiwilligern arbeitet und deshalb keine Bezahlung für die geleistete Arbeit verlangt, kann nicht als Forstunternehmen gekennzeichnet werden.

Wenn solch eine Organisation nicht nur mit Freiwilligern sondern auch mit Lohnarbeitern arbeitet und eine Bezahlung verlangt, wird sie als Forstunternehmen gekennzeichnet.

Unter 'Bezahlung' wird auch verstanden: Bezahlung in natura. Dies beinhaltet z.B. den Fall, wo ein Forstunternehmer für die Ausholzung Bezahlung empfängt in Form des freiwerdenden Holzes.

##### **Artikel 3**

Dieser Artikel ist die Zulassungsschwelle zur Regelung. Damit wird erreicht, dass die Anerkennungsregelung nachdrücklich für Forstunternehmer, die sich strukturell gegen Bezahlung auf die Forstbewirtschaftung verlegen, gemeint sind. Daran muss ein wesentlicher Umsatz verbunden werden. Die – übrigens ziemlich niedrige – Umsatzgrenze ist derartig gewählt worden, dass Klein- oder Einmannbetrieben, die sich auch auf bezahlte Forstarbeit verlegen, die Möglichkeit der Anerkennung nicht entnommen wird. Klar ist, dass die Regelung nicht für Unternehmen gemeint ist, die normalerweise sonstwo ihren Umsatz erreichen und nebenbei ab und zu etwas oder durchaus nie gegen Bezahlung etwas im Forst tun.

##### **Artikel 4**

Dieser Artikel ist eine Art Anleitung für den Antragsteller einer Anerkennung.

Ein Forstunternehmer, der einen Antrag zur Eintragung in die Liste stellt, soll wissen:

- wo er einen Antrag zur Anerkennung einreichen soll;
- welche Daten er dabei einreichen soll;
- welche Zulassungsbedingungen dabei erfüllt werden müssen.

Artikel 4 erfüllt die Regelung einiger Sachen.

Für eine sinnvolle Behandlung eines Anerkennungsantrags muss der Antragsteller verstehen, was er erwarten kann, wenn ihm die Anerkennung verliehen wird.

Darum ist der Satz aufgenommen, dass der Antragsteller erklärt, mit dem Inhalt der Regelung und den aus der Anerkennung hervorgehenden Bedingungen bekannt zu sein.

Aus Absatz 4 des Artikels 4 geht hervor, dass ein anerkanntes Unternehmen, das für die Forstarbeit ein anderes Unternehmen einsetzt, dafür sorgen muss und dafür verantwortlich ist, dass dieses andere Unternehmen für seine Mitarbeiter, die die genannte Forstarbeit durchführen, den Tarifvertrag für Privatforstwirtschaft oder einen vom Wirtschaftsverband gleichwertig bewerteten Tarifvertrag anwendet. Dies gilt auch für das Abführen von Sozialbeiträgen und Lohnsteuern und die Mitgliedschaft eines Gesundheitsamtes oder eines ähnlichen Dienstes. (Siehe auch die Erläuterung des Artikels 13).

Auch Forstunternehmer ohne Personal können in die Liste eingetragen werden. Weil diese Unternehmen die Forstarbeit möglicherweise von Dritten werden ausführen lassen, ist im Absatz 5 festgelegt, dass auch sie die Erklärung im Sinne des zweiten Absatzes einreichen müssen.

#### **Artikel 5**

In diesem Artikel sind die Kriterien bezüglich der fachlichen Kompetenz näher ausgearbeitet. Ausreichende fachliche Kompetenz ist nicht nur vom Diplombesitz des Unternehmers und / oder der Arbeitnehmer abgeleitet. Auch fachliche Kompetenz aufgrund jahrelanger Erfahrung wird berücksichtigt. Wenn ein Unternehmen aufgrund dessen die Anerkennung beantragen will, müssen aber schon einige Bedingungen erfüllt werden. (siehe unter c).

Unter b sind die fachlichen Kompetenzbedingungen, die für das Personal eines Forstunternehmens gelten, aufgelistet. Festgestellt ist, dass das drei viertel des Personals, das hauptsächlich Forstarbeit leistet, im Besitz eines genannten Diploms oder '...eines diesen Diplomen gleichgestelltes Diplom' besitzen soll. Als solches wird jedenfalls der Beweis, der erteilt wird, wenn der Fertigungskurs für Fällung mit Erfolg abgeschlossen wurde, betrachtet. Dabei handelt es sich um die Prüfung von Fach- und Sicherheitskenntnissen und dem Umgang mit der Motorsäge.

#### **Artikel 6**

Dieser Artikel beschreibt eine allgemeine Freistellungsregelung. Dies wurde gemacht, weil Faktoren und Umstände denkbar sind, wobei berechtigterweise nicht von einem Unternehmen verlangt werden kann, dass es eine oder mehrere Bedingungen erfüllt.

Aufgrund der zugesagten Freistellung ist die Anerkennung in solchen Fällen dennoch möglich.

#### **Artikel 8**

In diesem Artikel ist angegeben in welchen Fällen eine Anerkennung verweigert wird.

Dieser Artikel ist aufgenommen, weil sonst vielleicht der Eindruck entstehen könnte, dass nur die Erfüllung der Bedingungen automatisch zur Anerkennung führe. Das ist aber nicht der Fall.

Einem Unternehmen, das zwar die erforderlichen Bedingungen / Anforderungen erfüllt, wird z.B. die Anerkennung verweigert, wenn es nicht unbescholten ist.

## **Artikel 10**

In diesem Artikel ist eine Anzahl von Situationen dargestellt, in denen der Teilnehmer von der Liste gestrichen wird. Es sind auch andere Umstände denkbar. Aus diesem Grund ist festgelegt worden, dass das Streichen auf jeden Fall in genannten Situationen stattfindet.

## **Artikel 11 (a und b)**

In diesem Artikel sind verschiedene Verpflichtungen aufgelistet, die für sich sprechen. Hier kann bemerkt werden, dass die Sicherheitsvorschriften in der Broschüre 'Veilig boswerk' (sichere Forstbewirtschaftung) aufgelistet werden.

## **Artikel 12**

Es ist wichtig auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass bezüglich der anerkannten Unternehmen stets über die richtigen Daten, die für das Recht auf Eintragung in die Liste wichtig sind, verfügt werden kann. Deshalb ist dies in einem zusätzlichen Artikel betont.

## **Artikel 13**

Für die sachgerechte Ausführung der Regelung ist es notwendig, dass beim Einsetzen von Subunternehmen – insofern sie keine anerkannten Unternehmen sind - für die Durchführung von Forstarbeit erreicht wird, dass sie die Bedingungen / Anforderungen, wie sie den anerkannten Unternehmen im Rahmen der Regelung gestellt werden, auch erfüllen. (siehe auch Erläuterung Artikel 4)

## **Artikel 14 und 15**

Weil die Anerkennungsregelung bezweckt zur Verbesserung der sozialen Struktur im Forstsektor beizutragen, ist eine gute Kontrollmöglichkeit unentbehrlich. Forstunternehmer sollen deshalb, bei Eintragung in die Liste anerkannter Unternehmen, der Kontrolle ihrer Geschäftsunterlagen von einem vom Vorstand angestellten Kontrollebeauftragten zuzustimmen. Die Kontrolle konzentriert sich auf jeden Fall auf die Punkte, aufgelistet in Artikel 14, Absatz 1. Übrigens gehen die Anforderungen, die der Buchführung im Sinne des Artikels 14, Absatz 1 gestellt werden, nicht weiter als was ein durchschnittlicher Forstunternehmer in der Praxis ohnehin schon macht, oder zumindest machen sollte.

## **Artikel 16**

In diesem Artikel wird dem Vorstand des Wirtschaftsverbandes die Möglichkeit geboten, eine Einschreibungsgebühr und einen jährlichen Beitrag zu erheben. Aus dem Ertrag werden die Kosten, die der Wirtschaftsverband als unabhängige Instanz, die für die Forstunternehmer die Regelung ausführt, bestritten.

Der Kommission Forsthandwerken des Wirtschaftsverbandes wird immer die Gelegenheit zur Beratung geboten; dies gilt sowohl der Einführung einer einmaligen Einschreibungsgebühr und / oder einen Jahresbeitrag als auch der Feststellung des Betrages. Auch Änderungen der Beiträge werden nur durchgeführt, nachdem die Kommission Forsthandwerken dazu geraten hat.

## **Artikel 17 (a und b)**

Dieser Artikel legt – zusammen mit dem Reglement zu diesem Thema – eine Regelung der Beschwerden und Streitpunkte fest.

Zentrale Elemente sind hier die Streitpunkt-Kommission und die Beschwerdekommision. An diese Kommissionen können Interessenten mit Streitpunkten bezüglich der Qualität / Durchführung von Arbeit und Beschwerden bezüglich dem Nicht-Nachkommen der Verpflichtungen im Rahmen der Regelung sich wenden.

## **Artikel 18**

Im Artikel 18 ist festgelegt, welche Sanktionen bestehen, wenn den Anforderungen nicht nachgekommen wird. Die Sanktion variiert von einer Verwarnung, einer Unterbrechung bis hin zur Streichung von der Liste, je nach Umstand und Schwere der Nachlässigkeit.

## **Artikel 19**

Wenn der Vorstand an die Richtigkeit der empfohlenen Sanktion zweifelt, kann er die Kommission Forsthandwerken bitten, ihre Meinung dazu zu äußern.

## **Artikel 20**

Im Artikel 20 ist eine Regelung in Sachen Einspruch und Berufung festgelegt.

Vor allem wenn die Anerkennung zeitlich beschränkt (Unterbrechung) oder für immer (Streichung von der Liste) dem Unternehmen entnommen wird, ist das eine Maßnahme mit möglich großen Folgen für das betroffene Unternehmen. Deswegen ist aus dem Blickpunkt der Rechtssicherheit in diesem Artikel die Möglichkeit des Einspruchs und der Berufung erfasst. Ebenso ist wichtig, dass die Möglichkeit des Einspruchs und der Berufung für ein Unternehmen festgelegt worden ist, wenn eine beantragte Anerkennung oder eine Freistellung im Sinne des Artikels 6 verweigert wird, oder einer Anerkennung unerwünschte Bedingungen / Beschränkungen / Vorschriften verbunden werden.

Bevor dem Einspruch ein Urteil gefällt wird, wird derjenige, der Einspruch erhebt, von der aufgrund des ‘allgemeinen Gesetzes über das Verwaltungsrecht’ (NL) eingestellten Kommission für die schriftlichen Klagen des Wirtschaftsverbands vernommen. Gegen das Urteil, das der Vorstand fällt, kann beim ‘Beschwerdekolligium für die Geschäftswelt’ Einspruch erhoben werden.